

**Satzung
über die Festsetzung des Abgabesatzes
gemäß § 5 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) und des § 13 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2019 folgende Satzung über die Festsetzung des Abgabesatzes gemäß § 5 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 09. Juli 2019, erlassen:

**§ 1
Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird für den Erhebungszeitraum 2017 auf 1,07 % festgesetzt.
Der Abgabesatz wird für den Erhebungszeitraum 2018 auf 1,06 % festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. September 2018 außer Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 KAG nicht ungünstiger gestellt als nach der bisher geltenden Satzung.

Oldenburg in Holstein, den 19.12.2019
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Martin Voigt